

**Studienordnung für das Hauptfach Erwachsenenbildung
und betriebliche Weiterbildung
im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz
Vom 4. März 2003**

Aufgrund von § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) und der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 13. Juli 2000 (Amtliche Bekanntmachungen S. 1541) hat der Senat die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Vermittlungsformen
- § 6 Ziele des Studiums
- § 7 Studienberatung
- § 8 Umfang des Studiums

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

- § 9 Bereiche des Studiums
- § 10 Aufbau des Studiums

III. Prüfungsvorleistungen und Prüfungen

- § 11 Prüfungsvorleistungen im Grundstudium
- § 12 Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

IV. Weitere Bestimmungen

- § 13 Studienangebot
- § 14 Übergangsbestimmungen
- § 15 In-Kraft-Treten

V. Anlagen

Studienablaufplan Grundstudium
Studienablaufplan Hauptstudium

Maskuline Personenbezeichnungen gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz (MPO) vom 13. Juli 2000 das Studium des Hauptfaches Erwachsenenbildung und betriebliche Weiterbildung im Magisterstudiengang. Die Studienordnung wird durch die Studienordnungen der mit dem Hauptfach Erwachsenenbildung und betriebliche Weiterbildung kombinierbaren Haupt- und Nebenfächer ergänzt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Die Qualifikation für das Studium wird durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen. Die

Einschreibebedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Chemnitz geregelt.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zu Beginn des Winter- und Sommersemesters aufgenommen werden.

§ 4

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt und das Hauptstudium von fünf Semestern, das mit der Magisterprüfung abschließt. Die Zwischenprüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Eine Magisterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Magisterprüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Teile des achten Semesters und das neunte Semester sind in der Regel der Anfertigung der Magisterarbeit und den Fachprüfungen der Magisterprüfung gewidmet. Praktika und Exkursionen sind als integraler Studienbestandteil innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.

(4) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Einstufung in höhere Fachsemester entscheidet der Magisterprüfungsausschuss gemäß § 13 der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz.

§ 5

Vermittlungsformen

(1) Vermittlungsformen sind Vorlesungen, Seminare, Training/Übungen, Kolloquien, Praktika, Exkursionen und – soweit wie möglich – Teilnahme an Forschungsvorhaben. Die Mitarbeit in studentischen Arbeitsgruppen (Tutorien) wird empfohlen.

(2) Vorlesungen dienen der zusammenhängenden Darstellung sowie der Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Vorgehensweisen.

(3) Seminare dienen der Erarbeitung elementarer und exemplarischer Problem- und Aufgabenstellungen sowie der Durcharbeitung von Inhalten im Wechsel von Vortrag und Diskussion. Die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Theorieauffassungen setzt dabei fachliche Grundkenntnisse und die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten voraus.

(4) Training/Übungen dienen der Entwicklung und Ausprägung von Handlungskompetenz in praxisrelevanten Situationen.

(5) Kolloquien dienen als ergänzende Lehrveranstaltungen, in denen vor allem praxisbezogene, aktuelle, fächerübergreifende und prüfungsvorbereitende Themenstellungen präsentiert und diskutiert werden.

(6) Projektpraktika und pädagogische Praktika dienen der praxisbezogenen Bearbeitung von Problemen der Erwachsenenbildung und betrieblichen Weiterbildung mit wissenschaftlichen Methoden unter Anleitung.

(7) Exkursionen dienen als wichtige Bestandteile des Studiums der Veranschaulichung und Konkretisierung theoretischer Inhalte sowie der Erschließung praxisrelevanter Problemfelder.

§ 6

Ziele des Studiums

(1) Das Studium der Erwachsenenbildung und betrieblichen Weiterbildung soll die Studierenden befähigen, den Prozess des lebenslangen Lernens auf den verschiedenen Gebieten aktiv mitzugestalten. Sie sollten in der Lage sein, wissenschaftliche Aussagen kritisch einzuordnen sowie theoretische und praktische Erkenntnisse in verantwortlichem Handeln zu überprüfen.

(2) Das Studium der Erwachsenenbildung und betrieblichen Weiterbildung soll insbesondere

1. Kenntnisse über das komplexe Bedingungsgefüge, das zwischen Voraussetzungen, Durchführungen und Ergebnissen beim Lernen im und für das Berufsleben auftritt, vermitteln sowie in das Spektrum der Standorte der Erwachsenenbildung und betrieblichen Weiterbildung einführen,

2. mit den Methoden, Konzepten und Theorien der Erwachsenenbildung und betrieblichen Weiterbildung so vertraut machen, dass Forschungsergebnisse erarbeitet und unter theoretisch-methodischen Gesichtspunkten kritisch bearbeitet sowie im Beruf kompetent und verantwortungsbewusst angewendet werden können.
- (3) Das Studium der Erwachsenenbildung und betrieblichen Weiterbildung behandelt Bildungs- und Verhaltensprozesse des Menschen im Hinblick auf Arbeit, Beruf und Freizeit in einer zunehmend wirtschaftlich und technisch geprägten Umwelt und erstreckt sich auf das Lernen in Bereichen der Aus-, Fort- und Weiterbildung.

§ 7 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Chemnitz. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibungsmodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende individuell-fachliche Beratung der Studierenden zu Fragen der Studiengestaltung sowie der Wahl der Schwerpunkte im gewählten Hauptfach erfolgt durch die Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter der Professur für Erwachsenenbildung und betriebliche Weiterbildung. Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:

1. bei Studienbeginn,
2. bei Planung und Organisation des Studiums,
3. bei Schwierigkeiten im Studium,
4. bei Wahlentscheidungen im Studiengang,
5. vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
6. nach Nichtbestehen einer Prüfung bzw.
7. vor Abbruch des Studiums.

Studierende, die bis zum Beginn des dritten Semesters noch keinen Leistungsnachweis erbracht haben, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen. Studierende, die die Magisterzwischenprüfung nicht bis zum Beginn des fünften Semesters bestanden haben, müssen im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen. Nähere Einzelheiten sind den in jedem Semester bekannt gemachten Regelungen des Bereiches Erwachsenenbildung und betriebliche Weiterbildung zu entnehmen.

§ 8 Umfang des Studiums

Das Studium des Hauptfaches Erwachsenenbildung und betriebliche Weiterbildung umfasst 72 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen 36 SWS auf das Grundstudium und 36 SWS auf das Hauptstudium.

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

§ 9 Bereiche des Studiums

Das Studium des Hauptfaches Erwachsenenbildung und betriebliche Weiterbildung setzt sich aus folgenden Bereichen zusammen:

Grundstudium:

1. Grundlagen der Berufspädagogik
2. Grundlagen der Psychologie
3. Grundlagen der Arbeitswissenschaften
4. Forschungsmethoden in der Erwachsenenbildung und betrieblichen Weiterbildung
5. Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre
6. Grundlagen des Bildungsrechts
7. Grundlagen der Erwachsenenbildung
8. Betriebliche Bildungsarbeit, Personalentwicklung, Organisationsentwicklung
9. Handlungs- und erfahrungsorientierte Gestaltung von Lernprozessen
10. Bildungsbedarfsanalyse
11. Exkursion
12. Interkulturelle Kompetenz – Qualifikation für die internationale Zusammenarbeit und Projektentwicklung

Hauptstudium:

1. Industrie- und Techniksoziologie
2. Informations- und kommunikationstechnische Bildung
3. Lehren und Lernen in Bildungseinrichtungen und am Arbeitsplatz
4. Medienpädagogik
5. Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie
6. Gestaltung von Weiterbildungskonzeptionen
7. Moderation, Präsentation, praktische Rhetorik
8. Bildungsmanagement, Bildungsberatung, Unternehmenskultur und Qualitätssicherung
9. Lehrtraining berufsbezogener und berufsübergreifender Inhalte
10. Projektpraktikum
11. Forschungspraktikum
12. Training, Auslandsvorbereitung/internationale Teambildung

§ 10 Aufbau des Studiums

Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung, das Hauptstudium durch die Magisterprüfung abgeschlossen. Die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung in einem Fach berechtigt zur Fortführung des Faches im Hauptstudium, auch wenn in den weiteren Fächern noch Zwischenprüfungsleistungen zu erbringen sind.

1. Grundstudium:

Der Gesamtstudiengang beträgt 36 SWS, davon entfallen 32 SWS auf Veranstaltungen des Pflichtbereichs (Pf), 4 SWS auf die des Wahlpflichtbereichs (WPf).

Bereiche des Studiums	Stundenanteil	Pflicht- bzw. Wahl- pflichtveranstaltungen
1. Grundlagen der Berufspädagogik	4 SWS	Pf
2. Grundlagen der Psychologie	4 SWS	Pf
3. Grundlagen der Arbeitswissenschaften	4 SWS*	oder WPf
4. Forschungsmethoden in der Erwachsenen- bildung und betrieblichen Weiterbildung	4 SWS*	WPf
5. Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	4 SWS	Pf
6. Grundlagen des Bildungsrechts	2 SWS	Pf
7. Grundlagen der Erwachsenenbildung	2 SWS	Pf
8. Betriebliche Bildungsarbeit, Personal- entwicklung, Organisationsentwicklung	2 SWS	Pf
9. Handlungs- und erfahrungsorientierte Gestaltung von Lernprozessen	4 SWS	Pf
10. Bildungsbedarfsanalyse	2 SWS	Pf
11. Exkursion	2 SWS	Pf
12. Interkulturelle Kompetenz – Qualifikation für die internationale Zusammenarbeit und Projektentwicklung	6 SWS	Pf

* Von den Bereichen 3 und 4 ist ein Bereich zu wählen.

2. Hauptstudium:

Der Gesamtstudiengang beträgt 36 SWS, davon entfallen 32 SWS auf Veranstaltungen des Pflichtbereichs (Pf), 4 SWS auf die des Wahlpflichtbereichs (WPf).

Bereiche des Studiums	Stundenanteil	Pflicht- bzw. Wahl- pflichtveranstaltungen
1. Industrie- und Techniksoziologie	4 SWS*	oder WPf
2. Informations- und kommunikationstechnische Bildung	4 SWS*	WPf

Bereiche des Studiums	Stundenanteil	Pflicht- bzw. Wahlpflichtveranstaltungen
3. Lehren und Lernen in Bildungseinrichtungen und am Arbeitsplatz	2 SWS	Pf
4. Medienpädagogik	2 SWS	Pf
5. Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie	4 SWS	Pf
6. Gestaltung von Weiterbildungskonzeptionen	3 SWS	Pf
7. Moderation, Präsentation, praktische Rhetorik	3 SWS	Pf
8. Bildungsmanagement, Bildungsberatung, Unternehmenskultur und Qualitätssicherung	4 SWS	Pf
9. Lehrtraining berufsbezogener und berufsübergreifender Inhalte	3 SWS	Pf
10. Projektpraktikum	4 SWS	Pf
11. Forschungspraktikum	5 SWS	Pf
12. Training Auslandsvorbereitung/internationale Teambildung	2 SWS	Pf

* Von den Bereichen 1 und 2 ist ein Bereich zu wählen.

III. Prüfungsvorleistungen und Prüfungen

§ 11

Prüfungsvorleistungen im Grundstudium

(1) Prüfungsvorleistungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Hauptfach sind:

1. erfolgreiche Teilnahme an allen ausgewiesenen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen,
2. Leistungsnachweise aus den Lehrveranstaltungen:
 - a) ein Leistungsnachweis aus dem Bereich „Grundlagen der Berufspädagogik“,
 - b) ein Leistungsnachweis aus dem Bereich „Interkulturelle Kompetenz - Qualifikation für die internationale Zusammenarbeit und Projektentwicklung“,
 - c) zwei Leistungsnachweise wahlweise aus zwei von den Bereichen 7/8/9/10.

(2) Leistungsnachweise können in unterschiedlicher Form erworben werden:

1. Gestaltung einer Veranstaltung und schriftliche Ausarbeitung,
2. schriftliche Hausarbeit (Einzel- oder Gruppenarbeit),
3. Teilnahme an einer mindestens zweistündigen Klausur (120 Minuten),
4. Kolloquium.

(3) Die in Absatz 2 genannten Leistungsnachweise werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Leistungsnachweise, die mit „nicht bestanden“ bewertet worden sind, können wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel des Lehrenden, bei dem die Vorleistung erbracht werden sollte, ist ebenso zulässig, wie ein Wechsel des Themas, auf das sich die Vorleistung bezieht.

(5) Die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme (siehe Absatz 1 Nr.1) hat die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer Veranstaltung zur Voraussetzung. In der Regel wird von den Studierenden die Übernahme eines Referats oder Protokolls erwartet.

§ 12

Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

(1) Prüfungsvorleistungen für die Zulassung zur Magisterprüfung im Hauptfach sind:

1. erfolgreiche Teilnahme an allen ausgewiesenen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen,
2. Leistungsnachweise aus den Lehrveranstaltungen:
 - a) ein Leistungsnachweis aus dem Bereich Training Auslandsvorbereitung/internationale Teambildung,
 - b) ein Leistungsnachweis aus dem Bereich „Bildungsmanagement, Bildungsberatung, Unternehmenskultur und Qualitätssicherung“,
 - c) zwei Leistungsnachweise wahlweise aus zwei von den Bereichen 3/6/7/9.

(2) Für den Erwerb, die Bewertung und die Wiederholung von Leistungsnachweisen des Hauptstudiums gelten die Regelungen des § 11 Abs. 2 bis 4.

(3) Für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme gelten die Regelungen des § 11 Abs. 5.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 13

Studienangebot

Das Studienangebot (siehe Studienablaufplan) ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums gemäß § 10 dieser Studienordnung. Die jeweils gültigen Veranstaltungsankündigungen (Vorlesungsverzeichnisse, Aushänge u.a.) bezeichnen die Veranstaltung sowie deren Umfang und Form und geben die Zuordnung zu den Pflicht- und Wahlpflichtbestandteilen in den jeweiligen Studienabschnitten an.

§ 14

Übergangsbestimmungen

Die Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2002/2003 Immatrikulierten. Sie gilt auch für Studierende, die ihr Studium vor Beginn des Wintersemesters 2002/2003 aufgenommen und die Fortsetzung des Studiums nach dieser Studienordnung gemäß § 29 der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 13. Juli 2000 beantragt haben.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 27. November 2002 und des Senats vom 19. November 2002 und 14. Januar 2003 sowie der Bestätigung der Anzeige durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 3. Januar 2003, Az.: 3-7831-12/81-7.

Chemnitz, den 4. März 2003

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. G. Grünthal

V. Anlagen

Studienablaufplan Grundstudium

Inhaltsbereiche	Semester (Angaben in SWS)			
	1	2	3	4
Grundlagen der Berufspädagogik	4 Pf			
Grundlagen der Psychologie	2 Pf	2 Pf		
Grundlagen der Arbeitswissenschaften		4 WPf		
Forschungsmethoden in der Erwachsenenbildung und betrieblichen Weiterbildung				4 WPf
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre			4 Pf	
Grundlagen des Bildungsrechts				2 Pf
Grundlagen der Erwachsenenbildung	2 Pf			
Betriebliche Bildungsarbeit, Personalentwicklung, Organisationsentwicklung		2 Pf		
Handlungs- und erfahrungsorientierte Gestaltung von Lernprozessen			4 Pf	

Bildungsbedarfsanalyse	2 Pf			
Exkursion		1 Pf	1 Pf	
Interkulturelle Kompetenz – Qualifikation für die internationale Zusammenarbeit und Projektentwicklung	2 Pf	2 Pf	2 Pf	

Pf : Pflichtveranstaltung

WPf: Wahlpflichtveranstaltung

Studienablaufplan Hauptstudium

Inhaltsbereiche	Semester (Angaben in SWS)			
	5	6	7	8
Industrie- und Techniksoziologie	4 WPf			
Informations- und kommunikationstechnische Bildung		4 WPf		
Lehren und Lernen in Bildungseinrichtungen und am Arbeitsplatz	2 Pf			
Medienpädagogik		2 Pf		
Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie	4 Pf			
Gestaltung von Weiterbildungskonzeptionen	3 Pf			
Moderation, Präsentation, praktische Rhetorik		3 Pf		
Bildungsmanagement, Bildungsberatung, Unternehmenskultur und Qualitätssicherung		4 Pf		
Lehrtraining berufsbezogener und berufsübergreifender Inhalte			3 Pf	
Projektpraktikum				4 Pf
Forschungspraktikum			2 Pf	3 Pf
Training Auslandsvorbereitung / internationale Teambildung		2 Pf		

Pf : Pflichtveranstaltungen

WPf: Wahlpflichtveranstaltungen

Anlage zur Magisterprüfungsordnung für das Hauptfach Erwachsenenbildung und betriebliche Weiterbildung Vom 4. März 2003

1. Fächerkombination

Eine Kombination des Hauptfaches Erwachsenenbildung und betriebliche Weiterbildung ist nicht möglich mit folgenden

Hauptfächern:

- * Pädagogik
- * Berufs- und Wirtschaftspädagogik

Nebenfächern:

- * Pädagogik
- * Berufs- und Wirtschaftspädagogik
- * Erwachsenenbildung und betriebliche Weiterbildung

des Fächerkatalogs der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz.

2. Zulassungsvoraussetzungen

2.1 Zulassung zur Magisterzwischenprüfung

Zur Magisterzwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer nachstehende vier Leistungsnachweise erbracht hat:

1. ein Leistungsnachweis aus dem Bereich „Grundlagen der Berufspädagogik“,
2. ein Leistungsnachweis aus dem Bereich „Interkulturelle Kompetenz – Qualifikation für die internationale Zusammenarbeit und Projektentwicklung“,
3. zwei Leistungsnachweise wahlweise aus zwei der Bereiche
 - a) Grundlagen der Erwachsenenbildung,
 - b) Betriebliche Bildungsarbeit, Personalentwicklung, Organisationsentwicklung,
 - c) Handlungs- und erfahrungsorientierte Gestaltung von Lernprozessen,
 - d) Bildungsbedarfsanalyse.

Darüber hinaus muss die erfolgreiche Teilnahme an allen ausgewiesenen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen nachgewiesen werden.

2.2 Zulassung zur Magisterprüfung

Zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer nachstehende vier Leistungsnachweise erbracht hat:

1. ein Leistungsnachweis aus dem Bereich „Training Auslandsvorbereitung / internationale Teambildung“,
2. ein Leistungsnachweis zum Bereich „Bildungsmanagement, Bildungsberatung, Unternehmenskultur und Qualitätssicherung“,
3. zwei Leistungsnachweise wahlweise aus zwei der Bereiche:
 - a) Lehren und Lernen in Bildungseinrichtungen und am Arbeitsplatz,
 - b) Gestalten von Weiterbildungskonzeptionen,
 - c) Moderation, Präsentation, praktische Rhetorik,
 - d) Lehrtraining berufsbezogener und berufsübergreifender Inhalte.

Darüber hinaus muss die erfolgreiche Teilnahme an allen ausgewiesenen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen nachgewiesen werden. Allgemeine Sprachkenntnisse, die über das Niveau der Hochschulreife hinausgehen, werden nicht gefordert.

3. Prüfungen

3.1 Termine und Fristen

Die Prüfungsplanung wird so vorgenommen, dass Studierende die Zwischen- und Magisterprüfung (mündliche und schriftliche Prüfung) in einem Fach innerhalb von vier Wochen ablegen können. Für die Durchführung der Zwischenprüfung/Magisterprüfung werden zu Beginn jedes Semesters die Fristen und Nachfristen vom Prüfungsausschuss, der für das Hauptfach Erwachsenenbildung und betriebliche Weiterbildung zuständig ist, hochschulöffentlich bekannt gegeben.

3.2 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach Erwachsenenbildung und betriebliche Weiterbildung aus zwei mündlichen Prüfungen von jeweils 30 Minuten in den Blöcken:

Block 1: Grundwissen zu den Bereichen

- a) Grundlagen der Erwachsenenbildung
- b) Bildungsbedarfsanalyse
- c) Interkulturelle Kompetenz – Qualifikation für die internationale Zusammenarbeit

Block 2: Handlungskompetenz in den Bereichen

- a) Betriebliche Bildungsarbeit, Personalentwicklung, Organisationsentwicklung
- b) Handlungs- und erfahrungsorientierte Gestaltung von Lernprozessen
- c) Forschungsmethoden in der Erwachsenenbildung und betrieblichen Weiterbildung

In jedem Block ist eine Teilprüfung abzulegen. Die Kandidaten müssen drei Teilgebiete auswählen. Dabei können sie frei entscheiden, in welchem Block sie in einem bzw. in zwei Bereichen geprüft werden möchten. Andere Prüfungsleistungen im Sinne von § 6 Abs. 4 sind nicht vorgesehen.

3.3 Magisterprüfung

Die Magisterprüfung besteht im Hauptfach Erwachsenenbildung und betriebliche Weiterbildung aus der Magisterarbeit, wenn es als erstes Hauptfach gewählt wurde sowie aus einer dreistündigen Klausur (180 Minuten), einer mündlichen Prüfung von ca. 50 Minuten und aus einer zweistündigen Prüfungslektion. Bei der Klausur und der mündlichen Prüfung können die Kandidaten aus drei der folgenden sechs Bereiche wählen:

1. Lehren und Lernen in Bildungseinrichtungen und am Arbeitsplatz,
2. Gestalten von Weiterbildungskonzeptionen,
3. Moderation, Präsentation und praktische Rhetorik,
4. Bildungsmanagement, Bildungsberatung, Unternehmenskultur und Qualitätssicherung,
5. Lehrtraining berufsbezogener und berufsübergreifender Inhalte,
6. Training Auslandsvorbereitung/internationale Teambildung.

Die Klausur ist vor der mündlichen Prüfung abzulegen. Die Inhalte der mündlichen Prüfung dürfen nicht Gegenstand der schriftlichen Aufsichtsarbeiten (Klausuren) gewesen sein. Die zweistündige Prüfungslektion kann am Ende des Projektpraktikums abgelegt werden.

4. Übergangsbestimmungen/In-Kraft-Treten

Vorstehende Anlage gilt für die ab Wintersemester 2002/2003 Immatrikulierten. Sie gilt auch für Studierende, die ihr Studium vor Beginn des Wintersemesters 2002/2003 aufgenommen und die Fortsetzung des Studiums nach dieser Anlage gemäß § 29 der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz beantragt haben.

Die Anlage tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 27. November 2002 und des Senats vom 19. November 2002 und 14. Januar 2003 sowie der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 3. Januar 2003, Az.: 3-7831-12/81-7.

Chemnitz, den 4. März 2003

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. G. Grünthal